

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen

■ **Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
und
Bundesministerium
für Bildung und Forschung**

**Bekanntmachung
der Verordnung über die Berufsausbildung
zur Fachkraft für Lederverarbeitung
nebst Rahmenlehrplan**

Vom 6. April 2011

Die vorgenannte Bekanntmachung wird als **Beilage** zur heutigen Ausgabe des Bundesanzeigers veröffentlicht (siehe Beilagenhinweis).

■ **Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

**Richtlinien
zur Ausbildungsplatzförderung
in der Seeschifffahrt 2011**

Vom 18. August 2011

1 Rechtsgrundlage und Zwecksetzung; Gegenstand der Förderung

1.1 Der Bund kann nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) auf Antrag Zuwendungen an Seeschiffahrtsunternehmen gewähren.

1.2 Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den Kosten der Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes an Bord von Seeschiffahrtsunternehmen gewährt. Das mit den Richtlinien verfolgte Ziel ist der Erhalt und die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze, die die Voraussetzungen nach Nummer 2.3 dieser Richtlinien erfüllen. Damit soll im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Seeverkehr das maritime Fachwissen erhalten und verbessert sowie die Beschäftigung deutscher und europäischer Seeleute gefördert werden.

1.3 Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Antragseingänge, soweit sämtliche für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen vorliegen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (sog. Windhundverfahren). Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge nach Satz 1 und des Vorliegens der Fördervoraussetzungen. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.

2 Zuwendungsempfänger und -voraussetzungen

2.1 Zuschüsse werden Unternehmen gewährt, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und Ausbildungsplätze auf Schiffen nach Nummer 2.2 für den seemännischen Nachwuchs bereitstellen (Seeschiffahrtsunternehmen).

2.2 Schiffe im Sinne dieser Richtlinien sind Seeschiffe,

- die von der Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e.V., Bremen, als geeignete Ausbildungsstätten für die Berufsausbildung zum/zur Schiffsmechaniker/in anerkannt sind,
- oder die die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit für die Ausbildung als nautische Offiziersassistenten/innen vom 8. Januar 2009 (Verkehrsblatt 2009, S. 48) erfüllen,

- oder die Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung als technische Offiziersassistenten/innen vom 8. Januar 2009 (Verkehrsblatt 2009, S. 53) erfüllen
- und in einem inländischen Schiffsregister eingetragen sind und die Bundesflagge oder die Flagge eines EU-Mitgliedstaates führen und
 - im Eigentum eines deutschen Seeschiffahrtsunternehmens stehen oder
 - diesem aufgrund von Leasing-/Bareboatcharterverträgen überlassen werden.

Für Schiffe, die erst im Verlauf der Ausbildung in ein Seeschiffsregister eingetragen werden und die Bundesflagge oder die Flagge eines EU-Mitgliedstaates führen, gilt dieses ab dem Tag, von dem an die Eintragung in das inländische Seeschiffsregister erfolgt ist und die Bundesflagge bzw. die Flagge eines EU-Mitgliedstaates geführt wird.

2.3 Die Förderung der Bereitstellung der Ausbildungsplätze betrifft die Ausbildung

- zum/zur Schiffsmechaniker/in nach der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung und
- zum/zur nautischen und technischen Offiziersassistenten/in nach den unter Nummer 2.2 genannten Richtlinien des Bundes.

2.4 Die Zuschüsse können solchen Seeschiffahrtsunternehmen versagt werden, an denen

- eine natürliche Person ausländischer Staatsangehörigkeit oder eine juristische Person ausländischen Rechts (gilt nicht für Beteiligte oder Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten) oder
- eine Gebietskörperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts

unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

2.5 Die Zuschüsse werden nicht an Seeschiffahrtsunternehmen gewährt,

- wenn eine Fortbestandsgefährdung zu Beginn oder während des Ausbildungszeitraums nach Nummer 5.3.1 vorliegt bzw. eintritt. Eine solche Gefährdung ist insbesondere anzunehmen, wenn die fälligen Zinsverpflichtungen nicht beglichen wurden,
- es sei denn, dass eine den Fortbestand des Unternehmens sichernde Regelung getroffen worden ist, oder zur Absicherung möglicher Ansprüche des Bundes bis zum Abschluss des Verwendungs-nachweisverfahrens nach Nummer 9 eine Bankgarantie zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland vorgelegt wird.

Ferner werden Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, keine Zuschüsse gewährt.

Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 284 der Abgabenordnung (AO 1977) abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

3 Art und Höhe der Zuwendungen

3.1 Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung. Es wird ein fester Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt (Festbetragsfinanzierung). Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

3.2 Bei Schiffen nach Nummer 2.2 wird pro besetzten Ausbildungsplatz folgender Zuschuss gewährt:

- Schiffsmechaniker/in:
25 500 Euro,
- Nautische(r) Offiziersassistent/in:
12 750 Euro,
- Technische(r) Offiziersassistent/in:
17 000 Euro.

4 Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendungen

Voraussetzung für die Gewährung ist die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes. Dies ist der Fall, wenn für den Ausbildungsplatz ein Ausbildungsverhältnis wie folgt nachgewiesen wird:

- zum/zur Schiffsmechaniker/in vor dem 1. November 2011 mindestens fünf Monate bestanden hat und das Ausbildungsverhältnis noch nicht gefördert wurde;

- bezogen auf die praktische Ausbildung und Tätigkeit als Offiziersassistent/in nach den unter Nummer 2.2 genannten Richtlinien des Bundes vor dem 1. November 2011 ordnungsgemäß beendet und das Ausbildungsverhältnis noch nicht gefördert wurde.

5 Verfahren

5.1 Antragsverfahren

5.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

5.1.2 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 31. Oktober 2011 zu stellen.

5.1.3 Die Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Straße 78, 20359 Hamburg, zu richten.

5.1.4 Den Anträgen sind beizufügen:

- eine Versicherung, dass dem Antragsteller die in Nummer 8 dieser Richtlinien aufgeführten Tatsachen als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) und die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges bekannt sind;
- eine Erklärung des Antragstellers, dass kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde und ferner keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO (1977) abgegeben worden ist oder abgegeben werden muss;
- eine Erklärung des Antragstellers, dass das Ausbildungsverhältnis noch nicht gefördert wurde;
- eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, ob und inwieweit die fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind;
- bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 4 eine Bestätigung der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V., Bremen,
 - dass das auf das einzelne Schiff bezogene jeweilige Ausbildungsverhältnis zum/zur Schiffsmechaniker/in vor dem 1. November 2011 mindestens fünf Monate bestanden hat;
 - dass die praktische Ausbildung als Offiziersassistent/in vor dem 1. November 2011 ordnungsgemäß beendet war.

5.1.5 Jede Änderung einer die Förderfähigkeit begründenden Tatsache ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

5.2 Bewilligungsverfahren

Eine Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid des BSH bewilligt.

5.3 Anforderungs- und Zahlungsverfahren

5.3.1 Die bewilligten Mittel werden den Antragstellern oder auf deren Antrag einem Dritten für den Bewilligungszeitraum in drei Jahresraten ausgezahlt. Die erste Rate wird im Jahr der Bewilligung, die zweite und dritte Rate 12 bzw. 24 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraumes ausgezahlt. Bewilligungszeitraum ist der Ausbildungszeitraum des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses. Sofern die Zuschüsse zu den Ausbildungsplatzkosten erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes bewilligt werden, werden die Raten, die bereits fällig geworden sind, in einem Betrag ausgezahlt.

5.3.2 Es werden nur volle Euro-Beträge ausgekehrt.

6 Rückzahlung der Zuschüsse

Wird im Bewilligungszeitraum das Schiff, auf dem der Ausbildungsplatz bereit gestellt wird und die Ausbildung stattfindet, veräußert oder ist es nicht mehr im inländischen Schiffsregister eingetragen, oder führt nicht mehr die Bundesflagge bzw. die Flagge eines EU-Mitgliedstaates, oder gerät das Schiff in Totalverlust und/oder wird für das Schiff die Anerkennung als Ausbildungsstätte widerrufen, sind die während des Bewilligungszeitraumes für die Ausbildung auf diesem Schiff ausgezahlten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen. Dies gilt auch, wenn die Ausbildung aus anderen Gründen abgebrochen oder unterbrochen wird. Soweit das jeweilige Ausbildungsverhältnis auf einem anderen Handelsschiff fortgesetzt wird, das ebenfalls die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 erfüllt, können auf Antrag die zurückgezählten Zuschüsse für die Ausbildung auf diesem Handelsschiff gewährt werden.

7 Allgemeine Bedingungen

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung,

die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung einschließlich Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrgesetzes, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7.2 Der Bundesrechnungshof ist gemäß den §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind insbesondere alle Tatsachen und Angaben

- zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellers im Antrag, d. h.
 - zum Sitz des Unternehmens und
 - zu den Beteiligungen;
- zu dem Seeschiff/den Seeschiffen, auf denen Ausbildungsplätze bereitgestellt werden, d. h.
 - zur Anerkennung als geeignete Ausbildungsstätte durch die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V.,
 - zur Eintragung des jeweiligen Schiffes im deutschen Seeschiffsregister,
 - zu den Eigentumsverhältnissen an diesem Schiff bzw. ggfs. existierenden Leasing-/Bareboatcharterverträgen sowie
 - zur geführten Flagge;
- in den Erklärungen des Antragstellers, dass
 - kein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet worden ist,
 - keine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO (1977) abgegeben wurde oder abzugeben ist,
 - das Ausbildungsverhältnis noch nicht gefördert wurde;
- eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters, ob und inwieweit die fälligen Zinsverpflichtungen beglichen worden sind;
- (bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 4) die Bestätigung der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V., Bremen, dass
 - das auf das einzelne Schiff bezogene jeweilige Ausbildungsverhältnis zum/zur Schiffsmechaniker/in vor dem 1. November 2011 mindestens fünf Monate bestanden hat,
 - die praktische Ausbildung als Offiziersassistent/in vor dem 1. November 2011 ordnungsgemäß beendet war;
- zu den Ausbildungsplätzen, d. h.
 - zu den Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit für die Ausbildung als nautische Offiziersassistenten/innen vom 8. Januar 2009 (Verkehrsblatt 2009, S. 48),
 - Voraussetzungen der Nummer II der Richtlinien für die praktische Ausbildung als technische Offiziersassistenten/innen vom 8. Januar 2009 (Verkehrsblatt 2009, S. 53);
- zu sämtlichen beantragten und ggfs. bereits bewilligten Zuwendungen des Bundes, eines Bundeslandes, einer Kommune oder der EU für das geförderte Ausbildungsverhältnis;
- die dem BSH nach den Bestimmungen der Richtlinien mitzuteilen sind, weil sich z. B. die für die Bewilligung maßgeblichen Gründe geändert oder sogar ganz weggefallen sind. Dazu zählen
 - die Veräußerung oder der Totalverlust des Schiffes,
 - der Widerruf der Anerkennung als Ausbildungsstätte,
 - der Wechsel des/r Auszubildenden auf ein Schiff, das nicht die Voraussetzungen nach Nummer 2.2 erfüllt und
 - der Abbruch der Ausbildung.

9 Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Zuschüsse ist dem BSH bis spätestens sechs Monate nach dem Ende der Ausbildung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht gemäß Verwaltungsvorschrift Nummer 10 zu § 44 BHO aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Die Anforderungen an den Sachbericht sind in Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) geregelt. Darüber hinaus ist im Sachbericht darzulegen, dass das jeweilige Schiff,

auf dem der Ausbildungsplatz bereit gestellt wurde und die Ausbildung stattfand, während dieser Ausbildungszeit im deutschen Schiffsregister eingetragen war, die Bundesflagge oder die Flagge eines EU-Mitgliedstaates geführt hat bzw. zu welchem Zeitpunkt das Schiff veräußert oder nicht mehr die Bundesflagge bzw. die Flagge eines EU-Mitgliedstaates geführt hat, oder in Totalverlust geraten ist, wie lange die Ausbildungsplätze mit Auszubildenden besetzt waren und/bzw. die Anerkennung als Ausbildungsstätte widerrufen wurde und wann der/die Auszubildende die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Bonn, den 18. August 2011

Bundesministerium
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag
Hilde Kammerer

Bundesministerium für Bildung und Forschung

Richtlinien zur Förderung von „Stärkung der digitalen Medienkompetenz für eine zukunftsorientierte Medienbildung in der beruflichen Qualifizierung“

Vom 26. August 2011

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Die heutige Gesellschaft ist in ihrem Wandel zur digitalen Informations- und Wissensgesellschaft bereits weit vorangeschritten. Ausdruck dessen ist unter anderem die Allgegenwärtigkeit digitaler Medien, sei es als Informationsquelle, Kommunikations- und Orientierungshilfe, zur privaten und beruflichen Vernetzung oder in Form der mediengestützten Aus- und Weiterbildung. Und die Bedeutung nimmt weiter zu; so initiiert aktuell die Informatisierung der Facharbeit, beispielsweise in der Kfz-Branche und im Handel, oder die rasante Entwicklung im Bereich der mobilen Endgeräte und die Nutzung sozialer Netzwerke, viele neue Anwendungen und Nutzungsformen. Gleichwohl ist festzuhalten, dass ohne Aufbau entsprechender Medienkompetenz diese ständig neuen Anforderungen an die adäquate Nutzung digitaler Medien nur schwer erfüllbar sind.

Medienbildung mit dem Ziel, grundlegende Medienkompetenz aufzubauen, wird somit zu einem wichtigen Faktor, um einerseits die Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe zu gewährleisten. Andererseits sollen die Ausbildungs- und Erwerbsfähigkeit jedes Einzelnen gestärkt werden. Denn nur ein kompetenter und kritischer Nutzer wird sich in einer digitalen Welt dauerhaft zurechtfinden.

Der Bund unterstützt deshalb im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verankerung von Medienbildung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in den Bildungsübergängen. Die Medienkompetenzförderung bezieht sich dabei auf die im BMBF-Expertenbericht „Kompetenzen in einer digital geprägten Kultur“ zur Medienbildung benannten Themen- und Aufgabenfelder und schließt sowohl die Förderung individueller Medienkompetenz als auch die Entwicklung von Medienkompetenz von Unternehmen und von Organisationen mit ein. Darüber hinaus geht es um eine weitreichende Vernetzung mit anderen Bildungsbereichen, Institutionen der beruflichen und außerschulischen Bildung und Medienbildung sowie um die Verzahnung der Förderinstrumente und die strukturelle Weiterentwicklung von Medienbildung entlang der gesamten Bildungskette.

Ziel der beabsichtigten Fördermaßnahme ist es,

- Medienkompetenzförderung in der beruflichen Bildung zu etablieren;

- den Stellenwert der Medienbildung in ihren Aufgabenfeldern Informations-, Kommunikations-, Orientierungs- und Produktionskompetenz im Rahmen von Berufsvorbereitung, Ausbildung und beruflicher Fort- und Weiterbildung zu erhöhen;
- zu einer Entwicklung von Standards und Qualitätssicherung von Medienbildung und zur Verankerung der zugehörigen medienpädagogischen Inhalte in der Aus- und Weiterbildung beizutragen;
- die Medienkompetenz des pädagogischen Personals, von Ausbildungsleitungen und Führungskräften zu verbessern;
- die Medienintegration und Organisationsentwicklung in Unternehmen und Einrichtungen der beruflichen Qualifizierung zu unterstützen und
- zur Entwicklung innovativer, pädagogisch und didaktisch durchdachter Tools und Anwendungen beizutragen, mit denen Medienkompetenz vermittelt werden kann.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) trägt mit dieser Fördermaßnahme bezüglich übergeordneter bildungspolitischer Ziele zu Fragen der Berufsbildung sowie zur Verbesserung des Übergangsmanagements in allen Phasen der Berufsfindung und -ausbildung wie auch der beruflichen Neuorientierung bei. Sie leistet außerdem einen Beitrag zur Stärkung der Kooperationsstrukturen zwischen beruflichen Schulen und betrieblicher Ausbildung. Darüber hinaus soll mit dieser Fördermaßnahme zur Beseitigung des Fachkräftemangels, zu einer Förderung der Chancengleichheit durch Erleichterung des Zugangs zu Bildungsangeboten, zur Förderung der Erwerbstätigkeit von Älteren und Frauen und zu einer Kultur des lebenslangen Lernens beigetragen werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinien, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds (ESF) erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006. Die Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds – hier Europäischer Sozialfonds – beruht auf dem am 20. Dezember 2007 von der Europäischen Kommission genehmigten operationellen Programm für den Bund (CCI 2007DE05UPO001). Die Förderung nach dieser Richtlinie ist als spezifische Maßnahme dem Schwerpunkt B „Verbesserung des Humankapitals“ zugeordnet.

Die Förderung nach dieser Richtlinie erfüllt die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der EU-Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. (EU) L 214 vom 9.8.2008, S. 3, und ist demnach im Sinne von Artikel 107 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben, von denen relevante Beiträge zur Erreichung der unter Nummer 1.1 genannten Ziele zu erwarten sind. In diesen Vorhaben sollen vorhandene, anzupassende oder erst zu entwickelnde didaktische Konzepte zur Vermittlung bzw. Stärkung von Medienkompetenz in der beruflichen Qualifizierung, insbesondere im betrieblichen Alltag erprobt werden. Sie sollen zu evaluierten Konzepten und Verfahren führen, die als Grundlage für umfangreichere, nach Vorhabenende in eigener Verantwortung durchzuführende Schulungsmaßnahmen dienen können. Bei nachweisbarem Forschungsbedarf können auch Untersuchungen zur Stärkung der Medienkompetenz oder zur Akzeptanzforschung sowie Begleitforschungen zu laufenden Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ge-